

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,  
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

**Dr. Alexandra Hofer**  
Sachbearbeiterin

[alexandra.hofer@bmoeds.gv.at](mailto:alexandra.hofer@bmoeds.gv.at)  
+43 1 716 06-664125  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0096-I/A/3/2019

Ihr Zeichen: BMDW-21.020/0024-  
III/8/2019

## **BMDW - Außenwirtschaftsgesetz 2011; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Gepprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben wesentliche Auswirkungen in der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Subdimension: „Entscheidungsprozesse und -gremien“, Wesentlichkeitskriterium: „Jedenfalls bei der Neueinrichtung von Gremien oder Institutionen“) verbunden sind.

Grund hierfür ist, dass gemäß der vorliegenden vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ein eigenes Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen im Rahmen der Vollziehung von § 25a AußWG 2011 eingerichtet wird. Mit der Neueinrichtung von Gremien ist das diesbezügliche Wesentlichkeitskriterium erfüllt. Aus diesem Grund ist für das gegenständliche Regelungsvorhaben eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung nicht zulässig.

Darüber hinaus wird angeregt, zu prüfen, ob mit dem gegenständlichen Regelungsvorhaben Auswirkungen in der Wirkungsdimension „Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen“ (Subdimension: „Verwaltungskosten für Unternehmen“, Wesentlichkeitskriterium: „Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr“) verbunden sind. In diesem Zusammenhang wird weiters empfohlen, das Ergebnis dieser Prüfung in die zu erstellende vollinhaltliche Wirkungsorientierte Folgenabschätzung aufzunehmen.

Gemäß §10a Abs.6 WFA-GV verpflichtet die gegenständliche Stellungnahme das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV.

Es wird überdies angeregt, bei der Überarbeitung der Unterlagen den Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gem. § 3 WFA-GV verstärkt Rechnung zu tragen.

Bitte übermitteln Sie die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat) an das Postfach

[WFA@bmoeds.gv.at](mailto:WFA@bmoeds.gv.at).

**Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 17. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: